



ÖFFNUNGSZEITEN

Täglich 24 Stunden

PARKGEBÜHREN

Je angefangene Stunde

EUR 2,20

Tagespreis

EUR 24,00

1. Mietvertrag

1.1 Mit dem Einfahren in das Parkhaus und Annahme des Parkscheins kommt ein Mietvertrag zwischen dem Betreiber des Parkhauses (Vermieter) und dem Benutzer (Mieter) über die Überlassung eines Stellplatzes für ein Kraftfahrzeug (Kfz.) zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

1.2 Tätigkeiten, die über die Stellplatzüberlassung hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insbesondere ist weder eine Bewachung, noch eine Verwahrung, noch die Gewährung von Versicherungsschutz Gegenstand dieses Vertrages. Die Benutzung der Parkplatzeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters.

2. Mietpreis, Einstelldauer

2.1 Der Mietpreis für PKW-Stellplätze im Steigenberger Parkhaus Braunschweig beträgt EUR 2,20 je angefangene Parkstunde bzw. EUR 24,00 pro Tag.

2.2 Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wird.

2.3 Bei Verlust des Parkscheins ist ein Entgelt in Höhe einer Tagespauschale zu entrichten, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer nach, als die durch die Tagespauschale abgedeckte Dauer.

3. Haftung des Vermieters

3.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Er haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

3.2 Der Vermieter haftet nur für Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden.

3.3 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die Dritte im Parkhaus verursachen.

3.4 Für Schäden, die auf einem Mangel des Mietobjektes beruhen, der dem Vermieter bei Vertragsschluss arglistig verschwiegen war, haftet der Vermieter.

3.5 Für Schäden, die durch eine nicht vom Vermieter zu vertretende Störung oder ein Versagen von Schranken- und Kassenanlagen entstehen, haftet der Vermieter nicht.

4. Haftung des Mieters

4.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Benutzer oder Begleitpersonen schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch für schuldhaft verursachte Verunreinigungen (einschließlich Ölverschmutzungen), die über das übliche Maß hinausgehen.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden oder übermäßige Verunreinigungen unverzüglich dem Vermieter zu melden.

5. Pfandrecht

5.1 Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz. des Mieters zu.

5.2 Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich von Forderungen des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach ihrer Androhung vornehmen.

6. Benutzungsbestimmungen

6.1 Fahrzeuge mit Überlänge, Anhänger sowie Fahrzeuge über 1,90 Meter Höhe und über 5,00 Meter Länge dürfen das Parkhaus nicht befahren.

6.2 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den markierten Stellplätzen abgestellt werden. Unzulässig ist das Parken auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Sonderparkflächen (Behindertenstellplätzen) etc.

6.3 Auf dem Stellplatz sind unnötiges Laufenlassen des Motors, Hupen sowie das Abstellen von Gegenständen verboten.

6.4 Fahrzeuge mit undichten Tanks, Motoren oder Kühlsystemen dürfen nicht abgestellt werden.

6.5 Das Abstellen von unbefugten Personen (ohne abgestelltes Kfz. und gültigen Parkschein).

6.6 Das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, die nicht angemeldet oder nicht verkehrssicher sind.

6.7 Vermeidbare Belästigungen der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, z.B. durch längeres Laufenlassen oder Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen sind verboten.

7. Abschleppen

Der Vermieter ist dazu berechtigt, Kfz. auf Kosten und Gefahr des Mieters abschleppen zu lassen, wenn:

- Fahrzeuge ohne gültigen Parkschein abgestellt sind.
- Fahrzeuge eine Behinderung darstellen.
- Fahrzeuge länger als 4 Wochen abgestellt sind.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.2 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch eine sinngemäß gültige zu ersetzen.